

**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Herausgeber:** Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 16 (1909)

**Heft:** 4

## **Titelseiten**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Monatsschrift“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz  
und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 22. Jan. 1909. || Nr. 4 || 16. Jahrgang.

## Redaktionskommission:

Fr. Rector Keiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die Fr. Seminar-Direktoren Jakob Grüninger, Rickenbach (Schwyz), und Wilh. Schnyder, Pfäffikon, Herr Lehrer Jos. Müller, Gohau (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einsiedeln.

Einsendungen sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten,  
Inserat-Anträge aber an Fr. Haasenstein & Vogler in Luzern.

## Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozuglage.  
Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagsbuchhandlung Einsiedeln.

**Inhalt:** Toleranz bei der Lehrerprüfung in Ultramontan-Bayern. — Pädagog. Strömungen. — Aus der Praxis. — Achtung — Lehrer und „Jugendbund“. — Pädagogische Nachblätter kath. Richtung. — Krankenfasse. — Anregungen. — Für die Praxis. — Taubstummen-Anstalten. — Sammelliste für Wohlfahrts-Einrichtungen unseres Vereins. — Aus dem Kanton Aargau. — Aus Kantonen und Ausland. — Inserate.

## Toleranz bei der Lehrerprüfung in Ultramontan-Bayern.

Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgehalten, welche nach Anordnung der Kreisregierung unter dem Vorsitze des Kreisschulreferenten oder seines Stellvertreters aus den Kreisschulinspektoren und je nach Bedarf aus einer Anzahl von Lehrern, Lehrern und Lehrerinnen von Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, von Distriktsschulinspektoren, städtischen Schulaufsichtsbeamten, Bezirksoberlehrern oder Bezirksoberlehrerinnen gebildet wird. Außerdem können auch geeignete Hauptlehrer oder Hauptlehrerinnen an Volkschulen in die Prüfungskommission berufen werden. Die Mitglieder der Kreisschulkommission sind hiebei in erster Linie beizuziehen.

Wenn katholische und protestantische Kandidaten geprüft werden, ist auf eine angemessene Vertretung beider Konfessionen in der Prüfungskommission Bedacht zu nehmen. Für die Prüfung israelitischer Kandidaten in der israelitischen Religionslehre ist ein Rabbiner oder israelitischer Religionslehrer beizuziehen. Demselben kommt bei dieser Prüfung Stimmrecht zu.

Weibliche Mitglieder müssen in die Prüfungskommission berufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Prüflinge weiblichen Geschlechtes ist.

Den kirchlichen Oberbehörden bleibt vorbehalten, behufs Kenntnisnahme von der Fähigung der Prüfungskandidaten in der Religionslehre und